

Allgemeine Computer-Software-Bedingungen Ergänzung zu ORGALIME S 2000 bzw. ORGALIME SE 01

Diese Ergänzung enthält Bedingungen zur Regelung der Rechte und Pflichten hinsichtlich Software, die in dem Liefergegenstand bzw. dem Werk (in dieser Ergänzung "Liefergegenstand" genannt) enthalten ist. Die Ergänzung ist zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Orgalime S 2000 bzw. Orgalime SE 01 zu verwenden und gilt, wenn die Parteien sie schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Der nachfolgend verwendete Begriff „Lieferer“ gilt bei Bezugnahme auf Orgalime SE 01 analog für den „Hersteller“.

Arten der Software

1. Software im Sinne dieser ergänzenden Bedingungen umfasst folgende Arten:

1.1. *Computer-Software* ist die in dem Liefergegenstand enthaltene Software, die aus der Software des Lieferers und/oder der unterlizenzierten Software besteht.

1.2. Die *Software des Lieferers* ist Software, für die der Lieferer die Schutzrechte besitzt.

1.3. *Unterlizenzierte Software* ist Software, für die ein Dritter die Schutzrechte besitzt und für die der Lieferer mit Erlaubnis des Schutzrechtsinhabers ein Nutzungsrecht einräumt.

Nutzungsrechte des Bestellers an der Computer-Software

2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt für das Nutzungsrecht des Bestellers an der Computer-Software Folgendes:

2.1. *Software des Lieferers*

Der Besteller erwirbt das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software des Lieferers nur für die Zwecke der Nutzung des Liefergegenstandes. Der Besteller kann das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Der Lieferer behält sich die Schutzrechte an der Software des Lieferers auch dann vor, wenn diese Software eigens für den Besteller erstellt wurde.

Der Besteller kann, auf eigene Gefahr, die Software des Lieferers im Rahmen des allgemeinen, bestimmungsgemäßen Anwendungsbereiches des Erzeugnisses und der jeweils anwendbaren Sicherheitsbestimmungen ändern.

Der Lieferer ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes der Software des Lieferers verpflichtet.

2.2. *Unterlizenzierte Software*

Vorbehaltlich ggf. zwischen dem Lieferer und dem Schutzrechtsinhaber vereinbarter Beschränkungen erwirbt der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der unterlizenzierten Software nur für die Zwecke der Nutzung des Liefergegenstandes; weiterhin kann er das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Etwaige Beschränkungen hat der Lieferer dem Besteller schriftlich vor Abschluss des Liefervertrages in Bezug auf den Liefergegenstand mitzuteilen.

Updates der Computer-Software

3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der

Lieferer nicht verpflichtet, dem Besteller aktualisierte Versionen der Computer-Software auszuhändigen.

Schutzrechtsverletzungen

4. Der Lieferer hat den Besteller gemäß Ziffern 5-9 hinsichtlich Ansprüchen Dritter auf Grund der Nutzung der Computer-Software durch den Besteller freizustellen, sofern diese auf zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Urheber- oder Schutzrechtsverletzungen beruhen.

5. Der Lieferer haftet jedoch keinesfalls für Ansprüche hinsichtlich Verletzungen auf Grund von:

- Nutzungen der Computer-Software durch den Besteller in einer nicht vereinbarten Art oder an einem nicht vereinbarten Ort, die/der für den Lieferer vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, oder
- Änderungen der Computer-Software durch den Besteller.

6. Die Kosten für die Abwehr der in Ziffer 4 in Bezug genommenen Ansprüche auf Grund von Schutzrechtsverletzung trägt der Lieferer. Er hat den Besteller für die Beträge zu entschädigen, die dem Besteller auf Grund einer vom Lieferer gebilligten Regulierung oder einer endgültigen Entscheidung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Lieferer haftet jedoch nur dann, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich und schriftlich von jeglichen Ansprüchen in Kenntnis setzt, die gegen ihn geltend gemacht werden, und er dem Lieferer die Entscheidung über die gerichtliche und außergerichtliche Handhabung von Ansprüchen frei überlässt.

7. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor und sind die Bedingungen der Ziffer 6 Abs. 2 erfüllt, hat der Lieferer innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahlweise:

- das Recht zur weiteren Nutzung der Computer-Software durch den Besteller sicherzustellen,
- die Computer-Software zu ändern, so dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder
- die Computer-Software durch ein anderes Programm mit gleichwertigem Funktionsumfang zu ersetzen, dessen Nutzung nicht zu einer Schutzrechtsverletzung führt.

8. Unterlässt es der Lieferer, die Verletzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß Ziffer 7 zu beseitigen, kommen Ziffern 32, 33 und 37 der Orgalime S 2000 bzw. Ziffern 60, 61 und 65 der Orgalime SE 01 zur Anwendung.

9. Mit Ausnahme des in Ziffern 4-8 Vereinbarten haftet der Lieferer dem Besteller nicht für Verletzungen von Schutzrechten Dritter, die auf die Nutzung der Computer-Software durch den Besteller zurückzuführen sind. Diese Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt jedoch nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit.

Andere Computer-Software-Fehler

10. Im Falle anderer Fehler in der Computer-Software, die nicht auf einer Verletzung von Urheber- oder Schutzrechten beruhen, kommen Ziffern 22-37 der Orgalime S 2000 bzw. Ziffern 51-65 der Orgalime SE 01 zur Anwendung.